

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
des Hallenbades der Gemeinde Untermeitingen

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Untermeitingen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des gemeindlichen Hallenbades erhebt die Gemeinde Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist derjenige, der das gemeindliche Bad benutzt oder sonstige Leistungen i. S. von § 6 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Eintrittsgebühren sind vor Betreten des Bades durch Lösen einer Eintrittskarte an der Kasse zu entrichten.
- (2) Als Eintrittskarten werden ausgegeben:
 - a) Einzelkarten,
 - b) Sechserblocks.Die Eintrittskarten sind aufzubewahren und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Die Eintrittskarte gilt jeweils für die einmalige Benutzung des Bades.
- (4) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenschildner.

§ 4 Gebührenarten und Gebührenhöhe

Die Gebühren betragen:

1. Badbenutzung

- | | |
|--|--------|
| a) Einzelkarte | |
| 1. für Erwachsene | 3,00 € |
| 2. für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten
16. Lebensjahr, Schüler, Wehrpflichtige,
Zivildienstleistende, Studenten, Behinderte ab 50 % | 1,50 € |

- | | |
|---|----------|
| b) Sechserblock | |
| 1. für Erwachsene | 15,00 € |
| 2. für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten
16. Lebensjahr, Schüler, Wehrpflichtige,
Zivildienstleistende, Studenten, Behinderte ab 50 % | 7,50 € |
| c) Schulschwimmen je Schulklasse und Schulstunde | 50 ,00 € |
| d) Für Übungs-, Trainings- oder Schwimmstunden von Vereinen oder geschlossenen
Personengruppen kann die Gemeinde anstelle der Erhebung von Einzelgebühren eine
angemessene Pauschale als Benutzungsgebühr festsetzen. Das gleiche gilt bei Überlassung des
Bades für schwimmsportliche oder sonstige Veranstaltungen. Die Höhe der Pauschale ist an
der Inanspruchnahme des Bades zu orientieren. | |

2. Sonstige Gebühren

Wertersatz für einen nicht zurückgegebenen Garderobenschrankschlüssel 5,00 €

§ 5 Gebührenfreiheit

Die Benutzung des Hallenbades ist gebührenfrei für:

- a) Kinder bis zu 6 Jahren in Begleitung Erwachsener;
- b) aktive Mitglieder der Wasserwacht (mit Ausweis), die am Bade- und Schwimmaufsichtsdienst im gemeindlichen Hallenbad teilnehmen.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.12.1982 mit allen Änderungen außer Kraft.

Untermeitingen, 18. Juni 2004
Gemeinde Untermeitingen

Klaußner
1. Bürgermeister